

## Positionspapier zur Windenergie im Landkreis Celle

Der NABU bekennt sich zu einer naturverträglichen Energiewende. Der Ausbau der Windenergieanlagen darf aber nur geringe negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben.

Im Rahmen der Überarbeitung und Neuaufstellung des *Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2015* hat der Landkreis Celle im Oktober 2014 Potenzialflächen für den weiteren Ausbau von *Windenergieanlagen (WEA)* ausgewiesen. Um Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutz zu vermeiden, wird den nun anstehenden *Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)* besondere Bedeutung zugemessen.

Aus NABU-Sicht sind die Funktionen der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt mindestens gleichwertig mit anderen Interessen zu berücksichtigen.

Neben ökologischen Gesichtspunkten müssen alle WEA-Planungen die Forderung nach intakten Landschaften berücksichtigen. Es darf nicht sein, dass der in § 1 Absatz 5 *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)* zwingend geforderte Schutz des unberührten, unsere Heimat prägenden Landschaftsbildes bei der Aufstellung des RROP vernachlässigt wird.

***Windkraftnutzung darf deshalb nicht um jeden Preis und nicht an jedem Ort zugelassen bzw. gefördert werden.***

### Der NABU fordert im Einzelnen

1. Grundsätzlich sollte dem Repowering von vorhandenen WEA Vorrang gegeben werden. Unter Repowering wird der Ersatz älterer WEA durch leistungsstärkere Anlagen verstanden. Dadurch kann eine bessere Ausnutzung der verfügbaren Anlagenstandorte erreicht werden. Ebenso ist der Zubau neuer WEA an bestehenden der Errichtung von Anlagen an neuen Standorten zu bevorzugen. Dabei sind die gültigen immissions- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben einzuhalten. Außerdem ist auch eine erneute UVP durchzuführen.

2. Die gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände sind im Landkreis Celle bei allen Genehmigungs- und Bauvorhaben von WEA, gleich welcher Anzahl, Größe und Höhe, frühzeitig zu informieren und zu beteiligen.

3. Innerhalb eines Vorranggebietes sind nur WEA mit gleichem Erscheinungsbild aufzustellen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Höhe, Gestalt und Drehgeschwindigkeit. Aus ästhetischen Gründen sollte durchweg eine einheitliche und gedeckte Farbgebung verbindlich vorgeschrieben werden. Anträge auf Genehmigung von einzelnen ‚wilden‘ WEA müssen aus ökologischen und landschaftspflegerischen Gründen konsequent abgelehnt werden.

4. In bzw. in unmittelbarer Nähe (Mindestabstand 1200 Meter; bei besonderer gebiets- oder schutzzweckspezifischer Empfindlichkeit u.U. größere Abstände) zu folgenden strikten Ausschlussgebieten dürfen keine WEA aufgestellt werden:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
- Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) (§ 32 BNatSchG)
- Gebiete für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG), z.B. Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch, Kranich, Birkhuhn, See- und Fischadler
- Niederungsgebiete von Fließgewässern
- aus landesweiter Sicht besonders wertvolle Gebiete für Brut- und/oder Rastvögel
- Gebiete zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen von Großvögeln
- Hauptflugkorridore von Kranichen, Schwänen, Gänsen und anderen Großvögeln zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
- besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

5. Abstandsregelungen sollten sich an den Empfehlungen der *Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten* (LAG - VSW) vom Mai 2014 orientieren. In Anlehnung an die Empfehlungen des *Niedersächsischen Landkreistages* (NLT) vom Okt. 2014, der sich an den Vorschlägen der LAG - VSW orientiert, fordert der NABU daher zum Beispiel zu Brutplätzen besonderer Arten folgende Mindestabstände von WEA:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| • Weißstorch  | mindestens 1000 Meter |
| • Schwarzstorch   | mindestens 3000 Meter |
| • Kranich   | mindestens 500 Meter  |
| • Seeadler  | mindestens 3000 Meter |
| • Fischadler  | mindestens 1000 Meter |
| • Rotmilan  | mindestens 1500 Meter |
| • Birkhuhn  | mindestens 1000 Meter |
| • zu Niederungsgebieten von Fließgewässern mit Bedeutung für rastende Vögel | mindestens 1200 Meter |
| • zu Quartieren und Jagdgebieten von Fledermäusen                           | mindestens 200 Meter  |

6. In Anbetracht der in den letzten Jahren stetig wachsenden Nabenhöhen und Baugrößen von WEA fordert der NABU-Kreisverband Celle als grundsätzlichen Mindestabstand zu Wohnhäusern das Zehnfache der jeweiligen Anlagenhöhe (Nabenhöhe + Rotorradius).